
2. Lesung Landrat

Verfassung des Kantons Nidwalden

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **111**
Aufgehoben: –

Die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger von Nidwalden,
gestützt auf Art. 52 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 94 Abs. 1 Kantonsverfassung,
beschliessen:

I.

Der Erlass «Verfassung des Kantons Nidwalden»¹⁾ vom 10. Oktober 1965 (Stand 13. März 2023) wird
wie folgt geändert:

Art. 81 Abs. 1 (geändert)

¹ Der administrative Rat (Gemeinderat, Kirchenrat oder Kapellrat) besteht aus drei bis elf Mitgliedern.

Titel nach Art. 85

4.3.2.2 (aufgehoben)

Art. 86

Aufgehoben.

Art. 102

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem obligatorischen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und der Gewährleistung durch den Bund fest.

¹⁾ NG 111

Stans, ...

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

.....

Landratssekretär

.....